

Ortsgemeinde: Fischbach Sitzung vom: 23.06.2022 Nr.: 15		Abstimmungsergebnis		
TOP	Verhandlungsniederschrift und Beschluss Öffentlich	dafür	da- gegen	Enthal- tungen
1	<p>Einwohnerfragestunde</p> <p>Frage 1 zu 30km/h Zone: Der Beschluss besteht, dass im gesamten Bereich Wingert sowie in der Hauptstraße ab Abzweigung Hosenbachstraße bis Kindergarten, sowie Neuwiese diese Regelung eingeführt wird. Es ist in manchen Bereichen schwierig den Standort für die Verkehrszeichen zu finden. Im Moment ist das Verfahren in der Abstimmung mit anderen Beteiligten wie Polizei etc.</p> <p>Frage 2 zum Ausbau des Internets Es wurde nur Glasfaser in folgenden Straßen gelegt: Hohlstraße, Teile Staufenbergstraße, Teile Hauptstraße. In anderen Bereichen der OG wurde kein Glasfaserkabel gelegt. Nach Aussage der Fa. Innexio können sich Anlieger dieser Bereiche einen Anschluss legen lassen. Es wird derzeit ein weiteres Förderprogramm „aufgelegt“. Wann und wie es aussieht ist noch nicht bekannt.</p> <p>Ein Ratsmitglied gibt eine Bemerkung einer Bürgerin an den Rat weiter bezüglich Problemen zwischen Fußgängern und Mountainbikern auf dem Verbindungsweg Dorf – Bergwerk. Nach Rücksprache mit der Verwaltung ist eine Nutzungseinschränkung/ Sperrung nur mit Ratsbeschluss möglich. Es wird versucht hier mit Hinweisschildern für gegenseitige Rücksicht zu werben.</p> <p>Geburtstag seit der letzten Sitzung: Rüdiger Lieser, Kerstin Schupp</p>			

2	<p>Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 31.03.2022</p> <p>In diesem Teil der Sitzung wurde über den Erlass von Forderungen informiert. Diese Punkte enthielten Informationen, die besonders schutzwürdig sind und waren daher Nichtöffentlich zu behandeln.</p>			
3	<p>Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge</p> <p>Das Land hat mit Gesetz vom 05.05.2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen. Auch die Gemeinden und Städte, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben, bei denen nur die die Anlieger an der ausgebauten Straße zahlen müssen, werden nun- unter Einräumung einer Übergangsfrist- umzustellen haben. Damit muss auch Fischbach diese Umstellung machen.</p> <p>Es gab in der Vergangenheit schon einmal eine Information mit diesem Thema, mittlerweile hat sich hier erhebliches geändert.</p> <p>Frau Johann informiert den Rat über dieses Thema grundsätzlich und gibt Informationen über den weiteren Ablauf der Einführung.</p> <p>Die Informationen sowie die Gegenüberstellung siehe Anlage.</p> <p>Die Fragen der Ratsmitglieder wurden ausführlich beantwortet.</p>			

<p>4</p>	<p>Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoring-Leistungen privater Zuwendungsgeber</p> <p><u>Rechtslage:</u> Gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Gemeinderat über die Vermittlung von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 100,00 EUR pro Einzelfall zu entscheiden. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.</p> <p><u>Sachverhalt:</u> Die Ortsgemeinde Fischbach hat nachfolgende Zuwendungen erhalten: (siehe Liste im Anhang)</p> <p><u>Beschluss(vorschlag):</u> Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach stimmt der Annahme der Spende zu. Die Nationalparkverbandsgemeindevverwaltung Herrstein-Rhaunen wird beauftragt, zur Wahrung der Rechtsvorgaben die Spendenannahme gegenüber der Kreisverwaltung Birkenfeld – Kommunalaufsicht – anzuzeigen.</p> <p><u>Erklärung:</u> 1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach bestätigt, dass mit der Zuwendung keine Entscheidungen zu Gunsten / Lasten des Zuwendungsgebers gefordert oder versprochen wurden. Verpflichtungen seitens der Ortsgemeinde Fischbach an den Spendengeber sind mit der Annahme der</p>			
----------	---	--	--	--

	<p>Spende nicht verbunden.</p> <p>2. bei den vorgenannten Zuwendungen keine Entgegennahme im Bereich der Eingriffsverwaltung vorliegt.</p> <p>3. kein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.</p> <p><u>Abstimmung:</u> Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: ----</p> <p>5 Resolution zur Änderung des Bundeswahlrechtes, Beratung und evtl. Beschlussfassung</p> <p>Bei der Bundestagswahl werden die Briefwahlstimmen der Ortsgemeinden zentral bei der Verbandsgemeindeverwaltung ausgezählt. Die Ergebnisse fließen nicht in das Wahlergebnis der Ortsgemeinden und verfälschen das Ergebnis. U.U. wird die Gemeinde dadurch in eine bestimmte, aber nicht tatsächliche herrschende politische Richtung, gedrückt.</p> <p>Weiterhin kommt es dazu, dass Gemeinden, die unter einer bestimmten abgegebenen Stimmenzahl diese Stimmen nicht selbst in der Ortsgemeinde auszählen dürfen, sondern diese Stimmen in einer anderen Gemeinde ausgezählt werden müssen.</p> <p>Die Resolution von einigen Ortsgemeinden der VG Herrstein-Rhaunen zielt darauf ab, diese Punkte zu ändern.</p>	9	---	---
--	--	---	-----	-----

6	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Ortsgemeinde Fischbach schließt sich dieser Resolution an.</p> <p>Die VG Herrstein-Rhaunen wird gebeten, diesen Beschluss mit den Ratsbeschlüssen der anderen Ortsgemeinden weiterzuleiten.</p> <p>Abstimmung:</p> <p>Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines 5%-igen Inflationszuschlags für aktuelle Auftragsverhältnisse mit Forstunternehmern</p> <p>Für die Forstunternehmer waren die aktuelle Preisentwicklung vor allem in den Bereichen der Schmier- und Kraftstoffe, aber auch die Kosten zur Unterhaltung von forstbetrieblichen Gerätschaften in der in den letzten Wochen erreichten Größenordnung bei Abschluss der Verträge nicht vorhersehbar. Diese Kostenfaktoren haben seit etwa Mitte Februar 2022, verstärkt aber mit Beginn der Ukraine Krise seit 24.02.2022, ein bisher nicht gekanntes Niveau erreicht.</p> <p>LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ hat daher für den Staatswald am 08.03.2022 beschlossen, einen Inflationszuschlag in Höhe von fünf Prozent auf die Nettosumme forstbetrieblicher Dienstleistungen im Unternehmerbereich, die von dieser Preisentwicklung betroffen sind, zu gewähren. Der Zuschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen. Als betroffene forstbetriebliche Dienstleistungen sind insbesondere alle Holzerntemaßnahmen und Maßnahmen der</p>	9	---	---
---	--	---	-----	-----

7	<p>biologischen Produktion zu verstehen. Dieser Inflationszuschlag betrifft nur bestehende Vertragsverhältnisse. Neue Abschlüsse, die nach dem 08.03.2022 getätigt werden, sind hiervon ausgenommen.</p> <p>LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ empfiehlt den kommunalen Waldbesitzern, in gleicher Weise den bei ihnen tätigen Forstunternehmern einen Inflationszuschlag zu gewähren. Dies würde im Rahmen der bestehenden Geschäftsbesorgungsverträge von den Forstämtern abgewickelt werden, wenn die Gemeinden ihre Zustimmung dazu erteilen.</p> <p>Nach kurzer Aussprache fasst der OG-Rat folgenden Beschluss:</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines 5-%-igen Inflationszuschlags auf Unternehmerrechnungen aus bestehenden, bis zum 08.03.2022 abgeschlossenen Auftragsverhältnissen, wie von der Forstverwaltung vorgeschlagen, zu.</p> <p>Abstimmung:</p> <p>Unterrichtung über Verträge der Ortsgemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Ortsgemeinde im Kalenderjahr 2021</p> <p>*) Der Ortsbürgermeister unterrichtete in der heutigen öffentlichen Sitzung gem. § 33 (2) GemO über die Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Ortsgemeinde im abgelaufenen Kalenderjahr 2019. Eine Aufstellung ist</p>	6	1	2
---	---	---	---	---

8	<p>dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.</p> <p>*) Der Ortsbürgermeister unterrichtete die Ratsmitglieder davon, dass im Kalenderjahr 2021 keine Verträge nach § 33 (2) GemO abgeschlossen wurden.</p> <p>Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes LEP IV, Information, Beratung und ggf. Beschlussfassung zu einer Stellungnahme.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan stellt die Grundlage für die räumliche Entwicklung der Regionen da. In ihm ist u.a. auch geregelt wo, wie etc. Winderzeugeranlagen gebaut werden können.</p> <p>In der jetzigen Fortschreibung wurden einige Dinge zum Bau von Windkraftanlagen geändert.</p> <p>Zum einen wurde die Abstandsregelung geändert, die Anlagen können mittlerweile näher an die Bebauung gebaut werden.</p> <p>Es gelten andere Regelungen für Anlagen die repowert werden, Es können wieder Einzelanlagen errichtet werden.</p> <p>Im Moment läuft die Frist für Einwendungen gegen diese Änderungen.</p> <p>Die Verbandsgemeinde wird keine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Ob eine Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt Erfolg hat, ist fraglich. Es muss nach Meinung des Vorsitzenden abgewartet werden, wie sich diese Änderungen im Raumordnungsplan niederschlagen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ortsgemeinde verzichtet auf eine Stellungnahme.</p> <p>Abstimmung:</p>	9	---	---
---	---	---	-----	-----

9 Anschaffung eines Defibrillators, Beratung und Beschlussfassung.

Nach einem Zusammenbruch eines Spielers auf dem Sportplatz hat sich gezeigt, wie wichtig eine schnelle und effektive Hilfe ist. Dazu gehört auch als erste Maßnahme ein schnell erreichbarer und funktionierender Defibrillator. Bei dem o.a. Unfall half der bei der Raiffeisenbank vorhandene Defibrillator.

Das bei der Feuerwehr vorhandene Gerät stand nie frei zur Verfügung und ist nach Aussage des Wehrführers nicht mehr einsatzbereit. Es steht daher nur noch das Gerät bei der Raiffeisenbank zur Verfügung.

In einem Gespräch mit dem Vorstand der Bank wurde signalisiert, dass eine Anschaffung eines solchen Gerätes unterstützt werden würde.

Die Sportvereinigung möchte ein solches Gerät für den Bereich Sportplatz anschaffen. Der Vorsitzende stellt sich ebenfalls eine Anschaffung vor. Standort: entweder bei der Gemeindehalle oder am Feuerwehrhaus.

Am 20.06.22 fand ein Gespräch mit der Fa. Marx Meditech aus Stipshausen bei der Raiffeisenbank statt. Die Kosten belaufen sich, je nach Gerät, mit entsprechendem Aufbewahrungskosten ab 2.000,- €.

Durch den Vorsitzenden wurden die 3 Varianten eines Gerätes vorgestellt:

Variante 1: Ohne Aufbewahrungsbox, Aufbewahrung in verschlossenen Raum= keine freie Zugängigkeit

Variante 2: Mit Aufbewahrungsbox: Beheizt, belüftet, mit Licht, Alarmton beim Öffnen, Anschluss an WLAN, Info an Besitzer, wenn Gerät entnommen wird, Selbstprüfung des Gerätes und Info an Besitzer

Variante 3: Wie 2 aber mit SIM-Karte und

<p>10</p>	<p>Nachverfolgung wo ist Gerät.</p> <p>Im Preis ist die Schulung, 8 Jahre Garantie, Ersatzgerät wenn Originalgerät im Einsatz war.</p> <p>Der Vorsitzende schlägt den Kauf eines Gerätes vor.</p> <p>Der Rat war der Meinung, dass ein Kauf sinnvoll ist, es soll die Variante 2 angeschafft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Gemeinde beschafft ein Gerät, der Variante 2 incl. einer entsprechenden Aufbewahrungsbox.</p> <p>Der Vorsitzende und die beiden Beigeordneten entscheiden.</p> <p>Die Ortsvereine werden angeschrieben und um eine Spende dazu gebeten.</p> <p>Abstimmung:</p> <p>Anschaffung von Spielgeräten</p> <p>Verschiedentlich, zuletzt bei der Mitgliederversammlung des Verschönerungsvereins, wurde der Vorsitzende auf Spielplatz/Spielgeräte angesprochen.</p> <p>Tatsächlich wurde hier in der Vergangenheit wenig angeschafft. Zuletzt ein Kleingerät und ein Tischtennistisch.</p> <p>Durch den Verkaufserlös eines Grundstückes steht ein Betrag von 1.400,- € zur Verfügung, der nicht im Haushalt 2022 eingeplant ist.</p> <p>In einem Gespräch, das der Vorsitzende mit Erwin Hahn, Gesangsverein, bezüglich der Auflösung des Vereins geführt hat, könnte evtl. nach Beschluss der Vereinsmitglieder hier auch ein Betrag zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Weiterhin wäre es möglich, bei der OIE AG einen Zuschuss aus dem Programm OIE Vor Ort zu beantragen.</p> <p>Der Vorsitzende erklärte aber auch, dass man</p>	<p>9</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
-----------	--	----------	------------	------------

	<p>sich nicht allzu große Hoffnungen auf Größe und Anzahl von Geräten machen darf. Geräte die Gemeinden kaufen, sind erheblich teurer als Geräte, die Privatleute kaufen können.</p> <p>Es soll versucht werden, dass die Eltern, die den Vorsitzenden angesprochen haben, zur Mitarbeit gewonnen werden können. Die Ratsmitglieder sind alle aus dem Alter heraus, bei denen kleine Kinder sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Verkaufserlös wird reserviert für die Anschaffung. Es wird der Beschluss des Gesangvereins abgewartet. Es wird danach ein Antrag bei der OIE AG gestellt. Über die Art des Gerätes /der Geräte sollen Eltern mitentscheiden.</p> <p>Abstimmung:</p>	9	---	---
--	--	---	-----	-----

<p>11</p>	<p>Informationen und Verschiedenes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushalt ist durch die Kreisverwaltung genehmigt • I-Stock Mittel für die beiden Geländer und den Bürgersteig in der Hauptstraße ist in Höhe von 37.000, - € genehmigt. Ausschreibung, sobald die entsprechende Mitarbeiterin der VG wieder im Dienst ist. • Der Eigenanteil für die restliche Umstellung der Straßenbeleuchtung beträgt 33.854,80 € • Die OIE AG braucht das Verteilerhäuschen an der Kirche nicht mehr, die Frage ob die OG dieses möchte, wurde verneint. es erfolgt alsbald der Abriss. • Sachstandsbericht Ch. Hermann zur Umrüstung der Heizungssteuerung <p>Begründung zu TOP 12 und 13 NÖ</p> <p>Im TOP 12 NÖ wird über die Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde gegenüber Dritten informiert. Die darin enthaltenden Informationen beinhalten persönliche Angaben und sind daher Nichtöffentlich zu behandeln. Im TOP 13 wurden Informationen bekanntgemacht, die schutzwürdige Inhalte hatten und mussten NÖ behandelt werden.</p>			
------------------	---	--	--	--

Anlage zu TOP 3:

Allgemein

- Unterschied Erschließungsbeitrag Rechtsgrundlage BauGB/Straßenausbaubeitrag KAG

Der Erschließungsbeitrag wird auf der Grundlage des BauGB bei erstmaliger Herstellung einer Erschließungsanlage (sprich Straße), also im allgemeinen bei Erschließungen von Neubaugebieten erhoben.

Ein Straßenausbaubeitrag dagegen nach dem Kommunalabgabengesetz bei Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung von bestehenden Gemeindestraßen (keine Außenbereichsstraßen bzw. Wirtschaftswege).

Beim Straßenausbaubeitrag bestand bisher die Möglichkeit zwischen den Beitragssystemen einmaliger Beitrag und dem WKB seitens der OG zu wählen.

In der OG Fischbach erfolgt bisher eine einmalige Beitragsveranlagung für den Ausbau von Verkehrsanlagen auf der Grundlage der Satzung vom 04.08.2011, geändert am 11.04.2018.

Dies ist ab dem 01.01.2024 nicht mehr möglich, da die flächendeckende Einführung des WKB vom Landtag rlp. am 29.04.2020 beschlossen wurde, woraufhin das KAG entsprechend geändert wurde, sodass alle Gemeinden u. Städte spätestens ab 01.01.2024 auf den WKB umstellen müssen. Satzungen müssen bis spätestens ab diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Das ist aber natürlich nur dann zwingend, wenn auch eine Ausbaumaßnahme ansteht. Ansonsten muss vor Beginn einer Maßnahme bzw. spätestens bei der Beitragsveranlagung eine rechtmäßige Satzung vorliegen.

Nach einer Übergangsregelung können für alle Maßnahmen, deren Beginn bis zum 31.12.2023 erfolgt, noch einm. Beiträge erhoben werden. Beginn, bedeutet in diesem Fall die Auftragsvergabe, nicht bereits die Planung.

Bei Umstellung bis 31.12.2023 bzw. Satzungserlass gewährt das Land den Verbandsgemeinden (nicht den OG) allerdings eine pauschale Ausgleichszahlung von 5,00 € je Einwohner im Abrechnungsgebiet. Deshalb wird seitens der Verwaltung die Umstellung aller OG (der ehem. VG Herrstein, Rhaunen hat schon vorab tlw. umgestellt) bis zu diesem Zeitpunkt angestrebt.

Grundzüge WKB an Hand Gegenüberstellung Einmalbeitrag ./ WKB (s. Vorlage)

- Öffentl. Einrichtung / Abrechnungsgebiet

Während bei dem Einmalbeitrag die öffentl. Einrichtung für die der Beitragspflichtige zu zahlen hat, nur die einzelne Straße, die ausgebaut wird, darstellt, stellt beim WKB das gesamte Straßennetz des Ortes die beitragsfähige öffentl. Einrichtung dar.

Abrechnungseinheit beim WKB kann also das gesamte Gemeindegebiet sein, was von der Struktur der jew. Gemeinde abhängig ist. Bei unseren Ortsgemeinden, die aus einem zusammenhängenden Ortsteil bestehen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit das gesamte Gebiet zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen.

Die Begründung der Abrechnungseinheit ist als Anlage der Satzung beizufügen und wird individuell vor Erlass der Satzung mit der Ortsgemeinde abgestimmt.

Die Abrechnungseinheit besteht grds. aus sämtlichen Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes ohne Außenbereich, wenn ein konkret zurechenbarer Vorteil (beitragsrelevanter Vorteil) von dem Ausbau der Verkehrsanlage besteht (*Gebrauchsvorteil*), *der von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig ist (Größe Gebiet/ zusammenhängend bebaute Gebiet)*
Beitragsrelevanter Vorteil

Der beitragsrelevante Vorteil liegt beim Einmalbeitrag in der qualifizierten Inanspruchnahmemöglichkeit der einen ausgebauten Straße, beim WKB liegt der Vorteil in der Inanspruchnahmemöglichkeit des gesamten Straßensystems. Hintergedanke des WKB ist, dass der einzelne Grundstückseigentümer nicht nur die eine Straße vor seiner Haustür in Anspruch nimmt. Vielmehr nutzt und benötigt er auch viele andere Straßen des örtlichen Verkehrsnetzes, um zu seinem Grundstück zu gelangen oder für Fahrten zum Bäcker, Metzger, Kirche. Somit ist die einzelne Straße lediglich Bestandteil des örtlichen Straßennetzes, welches insgesamt die Erschließung der Anliegergrundstücke sichert.

Der Vorteil besteht in der durch die Verkehrsanlage vermittelten Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu dem die öffentliche Einrichtung bildenden Gesamtverkehrssystem. Die Erhebung des WKB ist verfassungsrechtl. durch den besonderen Vorteil gerechtfertigt, der den beitragspfl. Grundstücken dadurch vermittelt wird, dass sie durch die einzelnen Verkehrsanlagen gleichsam erschlossen sind u. insoweit auch an dem überörtlichen Verkehrsnetz partizipieren. Beitragspflichtig sind daher alle Grundstücke, welche die rechtliche od. tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer

der Verkehrslagen dieser Einrichtung haben. Für die verkehrsmäßige Erschließung ist nämlich die Straße, an der ein Grundstück gelegen ist, nicht ausreichend. Der Anschluss an das übrige Straßennetz wird gewöhnlich erst über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt.

Ein funktionaler Zusammenhang der Straßen innerhalb der einheitlichen öffentliche Einrichtung von Ausbaustrassen ist nicht erforderlich, jedoch ein räumlicher.

Dabei wird ein räuml. Zusammenhang i.d.R. nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß od. topographischer Merkmale, wie Flüsse, Bahnanlagen od. klassifizierten Str., die ohne großen Aufwand überquert werden können aufgehoben:

Vor diesem Hintergrund und unter Zugrundelegung des FNP (grenzt grundsätzlich Innen- von Außenbereich ab und weist somit in Grundzügen die baulich nutzbaren Flächen aus) stellt das gesamte Gebiet der OG Fischbach in der Ortslage eine Abrechnungseinheit dar.

Durch z.B. den Hosen- oder Fischbach wird dieser räuml. Zusammenhang nicht aufgehoben.

Vor Erlass der Satzung wird das nochmal genau mit der OG abgestimmt. Gebiete innerhalb einer Abrechnungseinheit mit gravierenden strukturell unterschiedlichem Straßenausbauaufwand (z.B. Gewerbegebiete) liegen in der OG Fischbach auch nicht vor.

Der räumlichere Zusammenhang wird durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen u. sich je nach örtl. Gegebenheit auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, nicht aufgehoben (§ 10 a Abs. 1 S.4 u. 5).

- Gebiete innerhalb einer Abrechnungseinheit mit gravierenden strukturell unterschiedlichem Straßenausbauaufwand (z.B. Gewerbegebiete bzw.

Unterschiede einzelner Gebiete, die sich beispielsweise aus den Festsetzungen eines BPL/Art der baul. Nutzung, über Straßenbreite aber auch eines einheitl. Ausbauzustandes aufgr. der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Str. ergeben) dürfen grundsätzlich. nicht in einer einzigen Abrechnungseinheit zusammengeschlossen werden.

- Beitragspflichtige/Solidargemeinschaft

Beitragspflichtig ist beim Einmalbeitrag grundsätzlich. der Grundstückseigentümer nur für die Straße an die sein Grundstück grenzt, also die Anlieger der konkret auszubauenden Verkehrsanlage.

Beim WKB wird nicht auf die einzelne Verkehrsanlage abgestellt, sondern vielmehr auf das gesamte Straßensystem. Beitragspflichtig ist dabei jedes entsprechend (baulich, gewerblich oder ähnl. Weise) nutzbare Grundstück, welches von dem gesamten Verkehrsnetz erschlossen wird.

Die Solidargemeinschaft wird nicht von den Anliegern einer bestimmten Straße, sondern von allen Anliegern der gesamten Ortsgemeinde Fischbach (Abrechnungseinheit) gebildet.

Der Grundstückseigentümer zahlt damit nicht nur für die Straße vor seiner Haustür, sondern für alle Straßen des Ermittlungsgebietes.

Baumaßnahme

Während beim Einmalbeitrag nur die eine Baumaßnahme an einer bestimmten Straße zur Abrechnung kommt, geht es beim WKB um die Abrechnung sämtlicher evtl. auch mehrere Baumaßnahmen in der Abrechnungseinheit

Es kann also sein, dass z.B. die Marktstraße und die Wingertstraße in Fischbach gleichzeitig ausgebaut werden. Aber grundsätzl. ist das in unseren kleinen OG nicht der Fall.

- Heranziehungszeitraum/Beitragsbelastung

Der Einmalbeitrag wird in relativ große Zeitabstände erhoben, dafür aber mit einer hohen Beitragsbelastung der Anlieger.

WKB hingegen ggfls. jährlich (sobald eine Straße innerhalb des gesamten Verkehrsnetzes der Gemeinde ausgebaut wird, genauer gesagt, Ausgaben hierfür im Kalenderjahr entstehen) mit einer geringeren Beitragsbelastung.

Ermittlung Beitrag

Der Beitragssatz wird beim einm. wie auch bei WKB aufgrund der tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt, die nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke (Einmalbeitrag Anlieger der einen Straße/beim WKB auf alle Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit) umgelegt werden.

WKB führen im Ergebnis also in erster Linie zur Verteilung des Beitragssatzes auf viele Köpfe.

- Gemeindeanteil

Er wird beim Eimalbeitrag im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung (Anlieger- und Inner- sowie überörtlicher Durchgangsverkehr) der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. In der Vergangenheit betrug dieser z.B. beim Ausbau der Wingertstraße 50 %.

Der Gemeindeanteil ist beim WKB durch Satzung festzulegen und beträgt mindestens 20 v.H. gem. § 10 a KAG. Der Gemeindeanteil hat den überörtlichen Durchgangsverkehr (also reiner Fremdverkehr z.B.

Berufspendler) innerhalb der Abrechnungseinheit abzudecken.
Im Gegensatz dazu steht der Anliegerverkehr, zu dem der Quell- und Zielverkehr innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zählt.
Meist überwiegt der Anliegerverkehr, aufgrund Urteil OVG ist jedoch ein Gemeindeanteil von 30 bis 40 % vertretbar bzw. sollte mindestens angesetzt werden.

- Entstehen der Beitragspflicht

Der Einmalbeitrag kann erhoben werden, sobald die Maßnahme abgeschlossen und abgerechnet ist (*Eingang letzte Unternehmerrechnung*) (z.B. Beginn 2022, Ende 2023-> Abrechnung 2023)

Der WKB jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr d.h. wenn in 2022 mit einer Maßnahme begonnen wird, können die Investitionsaufwendungen, die bis 31.12.2022 entstanden sind, erhoben werden.

Ein ganz wesentlicher Punkt betrifft die Anlieger von

- Klassifizierte Straßen (z.B. Hauptstraße K 30)

Diese wurden beim Einmalbeitrag nur mit Gehweg und Straßenbeleuchtung und nicht mit Fahrbahn belastet.

Beim WKB werden sie jedoch in gleicher Höhe wie es bei Grundstücken an Gemeindestraßen der Fall ist herangezogen (also auch für Fahrbahn). Das liegt daran, dass sich der beitragsrelevante Vorteil nicht mehr an der einzelnen Straße sondern am gesamten Verkehrsnetz im Abrechnungsgebiet orientiert.

Wenn die Kreisstraße ausgebaut wird, werden im Umkehrschluss die Kosten für Gehweg- und Straßenbeleuchtung auf alle Anlieger (auch die an der Gemeindestraße) umgelegt.

WKB für Anlieger an klassifizierten Straßen somit ein gewisser Nachteil!

- Verschonungsregelung

Diese Regelung gibt es ausschließlich beim WKB.

Dabei hat die Gemeinde die Möglichkeit durch Satzung zu regeln, dass Grundstücke, die in den letzten Jahren zu Erschließungs- oder Ausbaubeiträgen gezahlt haben, von der Entrichtung des WKB 20 Jahre zu verschonen. Diese Regelung wird spezifisch in der Satzung getroffen und die betroffenen Grundstücke/Verkehrsanlagen ggfls. in einer Anlage zur Satzung aufgeführt mit Ausweisung, wann der Beitragsanspruch/-erhebung entstanden ist und wann die Beitragspflicht für den WKB entsteht.

Dieser Punkt wird individuell mit der OG abgestimmt.

Anlage zu TOP 4:

Spender	Betrag	Begünstigter	Verwendungszweck
Fa. G. Effgen Am Teich 3-5 55756Herrstein	250,00 €	Ortsgemeinde Fischbach	Kupferbergwerk
Dr. Wolfgang u. Anita Bürkle Stiftung Teichweg 16 55606Kim	10.000 €	Ortsgemeinde Fischbach	Kupferbergwerk zum Bau der Bio-Toilette
Raiffeisenbank Nahe e.G. Hauptstr. 11-13 55743 Fischbach	500,00 €	Ortsgemeinde Fischbach	Kupferbergwerk